

Einkaufsbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht anerkannt.

1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ohne gesonderte Vereinbarung auch für alle künftigen Einkäufe, ohne dass wir in jedem Einzelfall auf sie hinweisen müssten und auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

1.3 Alle Bestellungen und Vereinbarungen sowie ihre Ergänzungen oder Änderungen sind zu Beweis Zwecken schriftlich niederzulegen.

2. Angebot des Lieferanten, Bestellung, Unterlagen

2.1 Angebote des Lieferanten sind für uns kostenfrei und nicht gesetzlich bindend.

2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Sollte uns diese schriftliche Bestätigung nicht binnen 3 Arbeitstage ab Bestelldatum zugegangen sein, gilt die Bestellung mit ihrem Inhalt als bindender Vertragsabschluss.

2.3 An Informationen - auch in elektronischer Form - Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen ausschließlich für die jeweilige Auftrags Erfüllung entsprechend unserer Bestellung verwendet werden. Sie sind geheim zu halten und nach Durchführung des Auftrags unaufgefordert zurückzugeben. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Geheimhaltung, welche über eine separate Geheimhaltungsvereinbarung definiert sind.

2.4 Wir können im Rahmen des Zumutbaren für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes hinsichtlich Menge, Ausführung und Qualität verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln. Auswirkungen auf den Liefertermin werden nur bei erheblichen Stückzahlerhöhungen oder gravierenden technischen Änderungen akzeptiert.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Der in der Bestellung enthaltene Preis versteht sich zuzüglich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Preis schließt eine Lieferung CPT nach Incoterms ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer, individueller Vereinbarung.

3.2 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer, die US-Nr., den Namen des Bestellers, das Datum der Bestellung und die Umsatzsteuer-Ident.-Nr. des Lieferanten angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

3.3 Wir bezahlen den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen, gerechnet jedoch frühestens ab Lieferungseingang und Rechnungserhalt. Alternativ kann innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto bezahlt werden. Im Falle eines vom Lieferanten unverschuldeten Zahlungsverzugs zahlen wir abweichend von den gesetzlichen Regelungen einen Verzugszins in Höhe von 3 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 Prozent p.a.

4. Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzug

4.1 Die Lieferung erfolgt entsprechend vorstehendem Abschnitt 3.1, Satz 2. Die Auswahl des Spediteurs ist bei einer notwendigen Verzollung mit uns rechtzeitig abzustimmen.

4.2 Die in der Bestellung enthaltenen Lieferzeiten, Termine und Fristen sind verbindlich. Verzug tritt ohne Mahnung ein.

4.3 Teillieferungen sind nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig.

4.4 Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist - unter Beachtung der gesetzlichen Ausnahmen auch ohne Nachfrist - nach unserer Wahl, vom Vertrag zurückzutreten, uns von dritter Seite Ersatz zu verschaffen und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Falle des Lieferverzugs sind wir außerdem berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Lieferwertes pro vollendete Woche des Verzugs zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 % des Lieferwertes. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt; die Vertragsstrafe ist jedoch auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch anzurechnen. Wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.

4.5 Wenn der Lieferant Umstände erkennt, die ihn voraussichtlich an der termingemäßen Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern werden, so hat der Lieferant uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Lieferverzögerung ändert sich in keinem Fall der vereinbarte Liefertermin. Alle Kosten, die uns als Folge einer schuldhaft unterbliebenen oder verspäteten Unterrichtung entstehen, gehen zu Ihren Lasten. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen können Sie sich nur berufen, wenn Sie die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten haben.

4.6 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sowie die Vollständigkeit der Lieferung sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

5. Gefahrübergang, Dokumente, Versand

5.1 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer, die US-Nummer und den Namen des Bestellers genau anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten. Für dadurch entstandene Schäden haftet der Lieferant. Unsere Versandanschriften ergeben sich aus der Bestellung. Warenannahmen erfolgen nur von Montag bis Donnerstag zwischen 07.00 und 15.30 Uhr, sowie Freitag zwischen 07.00 und 12.30 Uhr. Die Anlieferung ist mindestens einen 1 Arbeitstag vorher mit uns abzustimmen.

5.2 Wir sind Verzichtskunde und verfügen über eine eigene Transportversicherung.

5.3 Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst an den vereinbarten Fälligkeitstagen vorzunehmen.

6. Mängeluntersuchung, Gewährleistung, Qualitätsanforderungen

6.1 Der Lieferant übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die Ware oder Dienstleistung keine Ihren Wert oder den Gebrauch beeinträchtigenden Mangel aufweist und die vertraglich zugesicherten Eigenschaften besitzt. Mangels anderer Vereinbarungen hat der Lieferant entsprechend den in Deutschland geltenden anerkannten Regeln der Technik, Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu leisten.

6.2 Ist die gelieferte Sache mangelbehaftet oder fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu; insbesondere steht uns nach unserer Wahl ein Anspruch auf Nacherfüllung oder das Recht zum Rücktritt unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu. Weitergehende Ansprüche wegen fehlerhafter Lieferung oder Leistung nach den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

6.3 Der Lieferant erkennt an, dass wir unsere Eingangsuntersuchung ordnungsgemäß durchführen, indem wir in zumutbarem Maße Stichproben bezüglich Identität des gelieferten Gegenstands, Gewicht, Maße und Aussehen unverzüglich nach Ablieferung spätestens innerhalb von 10 Tagen, durchführen; zu technischen Funktionsprüfungen und sonstigen Untersuchungen sind wir nur verpflichtet, wenn dies im Hinblick auf die gelieferte Ware dem Handelsbrauch entspricht.

6.4 Weitere Mängel, die sich bei den vorgenannten Untersuchungen zeigen, haben wir unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Feststellung, anzuzeigen, versteckte Mängel der Lieferung innerhalb eines Zeitraums von 3 Arbeitstagen, nachdem wir von dem versteckten Mangel nachweislich Kenntnis erlangt haben.

6.5 Gemäß 3 § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt zu.

6.6 Der Lieferant trägt insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mangelfeststellung und Mangelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei uns anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Einbaukosten, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, jedoch nicht, wenn hierdurch unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen.

6.7 Gerät der Lieferant mit der Pflicht zur Nacherfüllung in Verzug oder ist eine sofortige Nacherfüllung zur Wahrung der Vertragsbedingungen gegenüber unseren Kunden und zu der Abwendung von Folgeschäden erforderlich, so können wir auf Kosten des Lieferanten die Nacherfüllung selbst oder durch Dritte vornehmen lassen.

6.8 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate gerechnet ab Eingang der Ware bei uns oder der festgelegten Versandanschrift.

6.9 Auf unser Verlangen sind Qualitätssicherungsvereinbarungen/Rahmenvereinbarungen für qualitätsrelevante Produkte abzuschließen. Qualitätsbestimmende Teile und Baugruppen sind mit Mess- bzw. Funktionsprotokoll zu liefern. Die Protokolle sind Bestandteil der Dokumentation und gehören damit zur Vollständigkeit der Lieferung.

6.10 Wir sind bei jedem vom Lieferanten verursachten Reklamationsfall zusätzlich zur Berechnung einer Bearbeitungspauschale für Verwaltungsaufwand von € 50,00 ohne konkreten Nachweis berechtigt.

7. Lieferantenregress

7.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir dem eigenen Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

7.2 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher oder durch uns oder einen unserer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

8. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

8.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

8.2 Der Lieferant wird seine Haftungsrisiken durch Abschluss und Aufrechterhaltung einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung absichern, deren Deckungssummen der Höhe nach dem Umfang der Geschäftsbeziehungen sowie dem konkreten Haftungsrisiko angemessen sind. Der Lieferant wird uns auf Wunsch die wesentlichen Daten des Versicherungsschutzes (Deckungsumfang und -höhe) nachweisen. Veränderungen der Versicherungsdeckung hat uns der Lieferant unaufgefordert mitzuteilen.

9. Höhere Gewalt, Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit

9.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfes zur Folge haben.

9.2 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Teil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

9.3 Wir sind bei Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten berechtigt, eine angemessene Sicherheit - hier jedoch 10% vom Kaufpreis - einzubehalten bis zum Ablauf der Verjährungsfrist.

9.4 Der Lieferant tritt seine Gewährleistungsansprüche gegen seine Vorlieferanten an uns ab. Wir sind berechtigt, diese Abtretung bei Insolvenz des Lieferanten offen zu legen.

10. Schutzrechte

10.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass die Vertragsprodukte keine Marken, Warenzeichen, Urheberrechte oder andere gewerbliche Schutzrechte (einschließlich Geschäftsgeheimnisse) Dritter verletzen. Werden wir von Dritten wegen des Gebrauchs oder des Besitzes der gelieferten Waren in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

10.2 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen.

10.3 Die Verjährungsfrist für die Ansprüche in diesem Abschnitt beträgt zehn Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Liefervertrages.

11. Eigentumsvorbehalt und Beistellungen

11.1 Einem vom Lieferanten ausdrücklich gewünschten einfachen Eigentumsvorbehalt wird nicht widersprochen. Dem Lieferanten steht der von ihm verlangte Eigentumsvorbehalt zu, wenn dieser mit der Zahlung der für den gelieferten Gegenstand (Vorbehaltsware) vereinbarten Vergütung erlischt und wir außerdem zur Weiterveräußerung und Verarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt sind. Einem verlängerten Eigentumsvorbehalt wird widersprochen.

11.2 Sofern wir Werkzeuge, Vorrichtungen, Messmittel oder andere Hilfsmittel dem Lieferanten zur Fertigung von Bauteilen oder Baugruppen zur Verfügung stellen, bleiben diese Beistellungen unser Eigentum und sind mit der entsprechenden Lieferung zurückzusenden. Eine pflegliche und fachgerechte Anwendung dieser Beistellungen wird vorausgesetzt. Für Schäden, überdurchschnittliche Abnutzung oder Verlust an diesen Beistellungen haftet der Lieferant.

11.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellungen ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren zu benutzen

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

12.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Liefer-/Leistungsverpflichtung die von uns angegebene Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten ist Erfüllungsort Zella-Mehlis.

12.2 Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen unter diesen Bedingungen sind von den für Zella-Mehlis zuständigen staatlichen Gerichten zu entscheiden

12.3 wir sind jedoch auch berechtigt, die für den Hauptsitz des Lieferanten zuständigen staatlichen Gerichte anzurufen.

12.4 Alle unter diesen Bedingungen geschlossenen Verträge unterstehen deutschem Recht.

13. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Geltung und Änderung dieser Einkaufsbedingungen, Datenverarbeitung

13.1 Uns steht bei mangelhafter Lieferung die Aufrechnung zu.

13.2 Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten wird ausgeschlossen.

13.3 Sollten einzelne Regelungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Regelungen nicht berührt. Dies gilt auch für die Gültigkeit der auf Grundlage dieser Bedingungen geschlossenen Verträge. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

13.4 Wir sind berechtigt, in Übereinstimmung mit den deutschen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen stehende Daten zu speichern und zu verarbeiten.

Stand: 01.02.2026